

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.

Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Weissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Vierzigster Jahrgang.

Nr. 56.

Freitag, den 9. Juli

1880.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.

Bei der unterzeichneten Königl. Prüfungs-Commission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Laufe des Monats September dieses Jahres die diesjährigen Herbstprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten Königl. Prüfungs-Commission nach den §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

bis zum 1. August dieses Jahres

schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Termine eingehende Zulassungs-Gesuche können nach § 91 der Ersatz-Ordnung Berücksichtigung nicht mehr finden.

Den mit genauer Wohnungsangabe zu versehendem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen: 1., ein den Vorschriften in § 89,3 sub b. der Ersatz-Ordnung entsprechendes Einwilligungssattest des Vaters oder Vormundes, 2., ein Geburtszeugniß und 3., ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürger Schulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Diese Papiere sind im Originale einzureichen.

Zu dem Zulassungsgesuch ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen zwei von den fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen und englischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

An die zur Prüfung zugelassenen Aspiranten wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Examinanden zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der Ersatz-Ordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegten Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst hingewiesen.

Dresden, den 1. Juli 1880.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.
von Hartmann, Freiherr von Mansberg,
Regierungsrath. Major.

Bekanntmachung,

die Aepfelbaumgespinnstmotte betr.

Als ein großer Feind der Aepfelbäume ist die Aepfelgespinnstmotte zu bezeichnen, die sich besonders im laufenden Jahre in ganz außerordentlichen Massen zeigt. Das Auftreten dieses Schädlings kennzeichnet sich in Folgendem: Die von der Raupe der Motte befallenen Bäume erscheinen durch deren Gespinne vollständig überschleiert. Die in diesen Gespinnen befindlichen kleinen Käupchen, welche die Blätter skelettiren, gehen, sich immer wieder neu einspinnend, von Zweig zu Zweig, bis der ganze Baum abgenagt erscheint. Selbst ganze Bäume, vom Stammende bis zum Gipfel dicht umspinnen, sind gefunden worden. Gegen Ende Juni verpuppen sich die Raupen, theils in ihren zuletzt eingesponnenen Nestern, theils zwischen Baumstamm und Pfahl, selbst im Grase am Fuße des Baumstammes, wo man sie oft klumpenweise zu Tausenden antreffen kann. Da nach Verlauf von ca. 14 Tagen, also etwa Mitte Juli, der Schmetterling ent schlüpft, so ist die jetzige Zeit möglichst zur Vertilgung zu benutzen. Der Mittel, deren man sich hierbei bedienen kann, sind allerdings nicht viele. Sie bestehen theils im Abschneiden oder Abstreichen der Nester und Zerdrücken oder Verbrennen derselben. Vielleicht erweist sich auch ein tiefes Vergraben als dienlich. Ob das kräftige Bespritzen der befallenen Bäume mit Schwefelsäure (1 Theil in 500 Theile Wasser) oder mit Chlorkalk mehr zu empfehlen sei, müßten Versuche lehren, ebenso, welchen Vortheil etwaiges Räuchern bez. Verbrennen der Nester mit angezündetem Schwefel bietet. Zu bemerken ist übrigens, daß sich die Raupen bei ihrer Störung gern am Faden auf die Erde herablassen, weshalb die Ausbreitung eines großen Tuches auf der Erde Empfehlung verdient. Die weibliche Motte legt ihre Eier in länglichen Häufchen an die Rippen der Zweige. Hier müßte nach Befinden später die Vertilgung fortgesetzt werden.

Indem die Königl. Amtshauptmannschaft die Besitzer von Aepfelbäumen hiervon in Kenntniß setzt, nimmt sie zugleich Veranlassung, dieselben zu veranlassen, so viel wie möglich zur Vertilgung des hier fraglichen Schädlings beizutragen.

Weissen, am 5. Juli 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.

i. v.
von Mayer.

Erstatteter Anzeige zufolge sind die im Privatbesitze befindlichen Alleebäume auf der Dresden-Chemnitzer Chaussee und auf der Potzschapper-Kesselsdorfer Zweigchaussee, sowie auf Abtheilung 2, 3 und 4 der Weissen-Wilsdruffer Chaussee derart mit Raupen besetzt und umspinnen, daß sich, um einer Vermehrung der letzteren vorzubeugen, die

sofortige

Beseitigung des Ungeziefers dringend nothwendig macht.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft sieht sich daher veranlaßt, die Eigenthümer, bez. Inhaber von Gärten und Obstplantagen im Wilsdruffer Amtsgerichtsbezirke hiermit aufzufordern, ohne Verzug die Bäume, Sträucher, Hecken u. s. w. von Raupennestern zu säubern und letztere zu vertilgen.

Besitzer und Inhaber von Grundstücken, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, sind in Gemäßheit von § 368,2 des Reichs-

Straf-Gesetz-Buch's mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Die Herren Gemeindevorstände haben darüber zu wachen, daß der Anordnung gehörig nachgegangen werde, und diejenigen, welche Solches bis zum 20. dies. Mon. unterlassen haben sollten, sofort nach Ablauf dieser Frist hier zur Anzeige zu bringen.

Weissen, den 5. Juli 1880.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

i. v.
v. Mayer.

Bekanntmachung.

Der am 15. dieses Monats fällige

II. Termin Einkommensteuer

ist unter Vorweisung der in den Händen eines jeden Steuerpflichtigen befindlichen Zufertigung

bis spätestens den 26. dieses Monats

an die Stadtkämmerei zu entrichten.

Wilsdruff, am 8. Juli 1880.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.